

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hessisch Oldendorf nach der EigBetrVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Betriebszweigen:
 - a) Abwasserbetrieb
 - b) Baubetriebshof
 - c) Betriebsführung/Allgemeines
- (3) Der Betrieb führt den Namen Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf.
- (4) Das Stammkapital des Abwasserbetriebes und Baubetriebshofes der Stadt Hessisch Oldendorf beträgt 3.067.751,29 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Betriebes ist die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf, der Betrieb und die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Freianlagen, Straßenbeleuchtung, Gewässer und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen für die Stadt Hessisch Oldendorf gegen Entgelt.
- (2) Der Betrieb darf im Rahmen des § 136 NKomVG weitere Aufgaben, auch für Gebiete außerhalb der Stadt Hessisch Oldendorf, neben den in Abs. 1 genannten Aufgaben übernehmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Abwasserbetriebes und Baubetriebshofes der Stadt Hessisch Oldendorf sind:

- a) die Betriebsleitung (§§ 4, 5),
- b) der Betriebsausschuss (§§ 6,7),
- c) der Rat (§ 8) und
- d) der/die BürgermeisterIn (§ 9)

§ 4 Zusammensetzung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung kann aus einem technischen Leiter/ einer technischen Leiterin und einem kaufmännischen Leiter/ einer kaufmännischen Leiterin bestehen. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die BürgermeisterIn. Im Falle der Bestellung von zwei BetriebsleiterInnen vertreten sich diese gegenseitig.
- (2) Besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern, so ist jedes Mitglied der Betriebsleitung für die in seinem Geschäftsbereich zu treffenden Entscheidungen allein verantwortlich. Sofern beide Geschäftsbereiche betroffen sind, muss die Entscheidung einvernehmlich erfolgen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so trifft der/die BürgermeisterIn die Entscheidung.
- (3) Die Betriebsleitung kann auch aufgrund eines Betriebsführungsvertrages von einem fachlich geeigneten Dritten ausgeübt werden.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch das NKomVG, die EigBetrVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören:
 - a) Alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen laufend notwendig sind, insbesondere personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen der laufenden Geschäfte,
 - b) Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Beschaffung von Material und Betriebsmitteln sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) Entscheidungen in den Angelegenheiten, deren Gegenstandswert unterhalb der in § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung genannten Werte liegt,
 - d) Erstellung der Vorlagen für den Betriebsausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn und
 - e) Vorschläge für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und gewerblichen MitarbeiterInnen gegenüber dem/der BürgermeisterIn und dem Verwaltungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf bildet nach § 140 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss werden gemäß § 140 Abs. 3 NKomVG folgende Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen:
 - a) Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 € übersteigt.
 - b) Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt.
 - c) Abschluss von gerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
 - d) Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt.
 - e) Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt.
 - f) Zustimmung zu Mehrausgaben pro Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mehr als 15 % oder 5.000,00 € überschritten wird und keine Deckungsfähigkeit der Einzelvorhaben untereinander besteht.
 - g) Den Vorschlag an den Rat der Stadt Hessisch Oldendorf, den Jahresabschluss festzustellen und die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - h) Alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Kommune oder der/die BürgermeisterIn zuständig sind.
 - i) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss zu entscheiden sind.

- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) dem/der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. In beiden Fällen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Beschlüsse des Betriebsausschusses, die nicht in einer öffentlichen Sitzung zu behandeln wären, können im Umlaufverfahren analog § 78 Abs. 3 NKomVG gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschlussvorschlag kann per Post, per E-Mail, per Telefax oder per Boten/Botin übermittelt werden.

§ 8 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das NKomVG, die Eig-BetrVO, die Hauptsatzung oder diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie deren Stellvertretung,
- b) Änderung dieser Betriebssatzung,
- c) Festlegung der Höhe des Eigenkapitals,
- d) Wirtschaftsplan,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Betriebsergebnisses und
- f) Entlastung der Betriebsleitung.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der/die BürgermeisterIn ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine/ihre Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebs. Im Übrigen vertritt der/die BürgermeisterIn den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 11

Beauftragung von Dienststellen der Stadt

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin andere Dienststellen der Stadt Hessisch Oldendorf gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen betrauen.

§ 12

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die BürgermeisterIn dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit den Beratungsergebnissen an den Verwaltungsausschuss und Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Finanzausschuss ist vor der Weiterleitung der Beratungsergebnisse zu beteiligen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 13

Sonderkasse

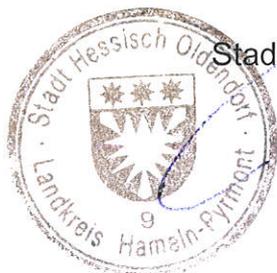
- (1) Für den Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf wird eine Sonderkasse eingerichtet. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin der Stadt Hessisch Oldendorf.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 26.07.2011 für den Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 24.09.2021



Stadt Hessisch Oldendorf

Krüger
Bürgermeister